

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
LICHT | AUDIO | VIDEO | STREAMING | LED SCREENS | BÜHNEN
von dem Einzelunternehmen
Media & Event Works, Inhaber: Otto Becker

I. Geltung

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einzelunternehmens

Media & Event Works,
Inhaber: Otto Becker
Hessenburg 2, 35423 Lich.

Die Geltung anderer Bedingungen wird zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen. Die AGBs gelten sowohl für die Vermiet-Verträge als auch für Kaufverträge zwischen Vertragspartnern und des Einzelunternehmens Media & Event Works.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen das Einzelunternehmen Media & Event Works nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.

Diese AGB gelten auch dann, wenn das Einzelunternehmen Media & Event Works in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Alle Vereinbarungen zwischen dem Einzelunternehmen Media & Event Works und dem Vertragspartner die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Miet- oder Leihverträge oder diesbezügliche Angebote von dem Einzelunternehmen Media & Event Works schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

II. Vertragsgegenstand

Der Miet-/Leihgegenstand sowie auch der Kaufgegenstand bestimmen sich nach dem seitens Media & Event Works übermittelten Angebot an den Vertragspartner. Dies beinhaltet insbesondere das Marketing, die Grafik, das Stellen der für die Veranstaltung benötigten Veranstaltungstechnik sowie das Ausführen der geplanten Veranstaltung.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Kunden/Vertragsgegenstandes sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Media & Event Works verbindlich.

Media & Event Works kann die vereinbarten Geräte oder Teile ändern und durch andere ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

Der Miet-/Leihgegenstand darf ausschließlich zu seinem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine davon abweichende Nutzung ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Eine eigenständige Veränderung des Mietgegenstandes ist dem Vertragspartner nicht gestattet.

Media & Event Works wird seine Leistungen für den Vertragspartner ausschließlich nach dem bei Vertragsschluss allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erbringen.

III. Allgemeine Bedingungen für die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik

Für die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik gelten weiter die folgenden Geschäftsbedingungen:

1. Vertragsschluss

Das Angebot zum Abschluss des Mietvertrages wird seitens Media & Event Works erstellt, sobald sie von dem Vertragspartner den entsprechenden Auftrag erhalten hat. Angebote, auch solche, die im Namen von Media & Event Works abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn das von Media & Event Works schriftlich oder elektronisch übersandte Angebot nebst der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Vertragspartner ausdrücklich in schriftlicher oder in elektronischer Form bestätigt wurde. Mit Übersendung des Angebotes erfolgt durch Media & Event Works auch der Hinweis auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sofern Media & Event Works zur Bereitstellung der Mietgegenstände selbst Gegenstände von Dritten anmieten muss, erfolgt der Abschluss des Mietvertrages unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dieser Vorbehalt gilt auch für den Fall, dass Media & Event Works Mietgegenstände beschädigt von einem Vorvertragspartner zurückerhält und eine fachgerechte Instandsetzung vor Mietbeginn nicht mehr erfolgen kann.

Media & Event Works wird den Vertragspartner unverzüglich informieren, falls die Durchführung eines Mietvertrages aus den oben genannten Gründen nicht möglich ist. Etwaige Mietzahlungen werden dann zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche des Vertragspartners gegen Media & Event Works wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

Für den Fall der unentgeltlichen Leihe kommt das Vertragsverhältnis durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zustande, sofern kein Angebot übersandt wurde.

Sollte das Angebot von Media & Event Works Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist Media & Event Works zur Anfechtung berechtigt, wobei dieser die Beweislast für den Irrtum obliegt.

2. Übergabe der Mietsache, Transport und Zustand

Die Übergabe der Mietgegenstände erfolgt am Sitz von Media & Event Works, soweit im Angebot nicht etwas anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für den Fall der Leihe.

Im Rahmen der Übergabe wird, soweit vereinbart, ein Übergabeprotokoll erstellt. Sofern keine besonderen Angaben im Übergabeprotokoll erfasst werden, gilt der Miet-/Leihgegenstand als mangelfrei. Gleichzeitig wird der Vertragspartner bei der Übergabe über die Bedienung, Handhabung sowie über die Sicherheitsbestimmungen unterrichtet.

Für den Vertragspartner besteht die Möglichkeit, die Gegenstände durch gesonderten Auftrag von Media & Event Works an einen vom Vertragspartner zu benennender Ort liefern zu lassen. Der Transport bzw. Versand der Mietgegenstände sowie eine etwaige Transportversicherung erfolgen sodann auf Kosten des Vertragspartners.

3. Mietbeginn, Mietdauer

Der Beginn und die Dauer des Mietverhältnisses ergeben sich aus dem von Media & Event Works erstellten Angebot, welches der Vertragspartner in schriftlicher oder elektronischer Form ausdrücklich bestätigt.

Zeiten der An- und Ablieferung werden in die Mietdauer einberechnet. Der Vertragspartner hat die Mietsache bei Ablauf der vereinbarten Mietdauer unaufgefordert in einwandfreiem und sauberem Zustand am Geschäftssitz von Media & Event Works zurückzugeben.

Untervermietung und sonstige Überlassung an Dritte sind nicht gestattet. Erfolgt eine Untervermietung oder eine unzulässige Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung, ist Media & Event Works berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen.

4. Miete/Preise

Die Höhe der vereinbarten Miete ergibt sich aus dem von Media & Event Works erstellten Angebot und der darin übersandten Preisliste. Das Angebot ist stets freibleibend und individuell gestaltet.

Die im Angebot enthaltene Preisliste sind nicht auf der Homepage von Media & Event Works abrufbar. Diese erfolgen durch ein Warenerstellsystem, wobei im übersandten Angebot jeder einzelne Artikel - zugehörig zum jeweiligen Angebot – preislich gesondert in der Preisliste verzeichnet ist.

Die Mietpreise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart, insbesondere etwaige Rabatte. Media & Event Works behält sich vor, die Preisliste jederzeit und ohne Ankündigung zu verändern.

Die im Angebot geregelte Vergütung versteht sich als Nettopreis zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Miete wird nach Übersendung der Rechnung in 7 Tagen zur Zahlung fällig, sofern sich aus der Rechnung nicht andere Zahlungsfristen ergeben.

Bei einer vereinbarten Vergütung zum Festpreis wird gemäß dem Angebot von Media & Event Works festgelegten Zahlungsbedingungen abgerechnet.

Für Leistungen, die Media & Event Works bzw. deren Erfüllungsgehilfen nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, werden gesondert Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

Kosten, die Media & Event Works dadurch entstehen, dass nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Vertragspartners nachträgliche Änderungen am Vertragsinhalt vorgenommen werden müssen oder dass der Vertragspartner die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt, notwendigen baulichen Maßnahmen oder sonstige vereinbarte Vorbereitungsmaßnahmen nicht durchgeführt hat, hat allein der Vertragspartner zu tragen.

Für die Entrichtung der Miete ist die Zahlungsmethode „Überweisung“ vorgesehen. Die Überweisung soll auf das im Angebot angegebene Konto der Media & Event Works erfolgen.

Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist Media & Event Works berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

Im Falle der Nichtzahlung der Miete steht Media & Event Works ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Mietgegenstände zu.

5. Instandhaltung und Mängel

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Miet-/Leihgegenstand bei Übergabe auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel oder fehlende Geräte sind Media & Event Works unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Vertragspartner einen Mangel nicht erkannt oder tritt dieser erst später auf, ist der Vertragspartner verpflichtet diesen Mangel der Media & Event Works unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer Anmietung einer Vielzahl von Geräten und Gegenständen ist der Vertragspartner zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstands nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgeräte in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

Ist ein Bedienungsfehler für einen auftretenden Mangel ursächlich oder mitursächlich besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

6. Veranstaltungen

Wird zwischen den Vertragspartnern und Media & Event Works für eine Veranstaltung vereinbart, dass Media & Event Works die Funktion der Mietsachen überwacht, hat Media & Event Works die hierfür erforderlichen Rechte. Insbesondere

- kann Media & Event Works die Anlage abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn für die körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen eine Gefahr besteht oder wenn bei Open Air Veranstaltungen durch das Wetter die Anlage gefährdet wird.
- Media & Event Works kann die Anlage abschalten, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gem. den vorstehenden oder ähnlichen Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, deshalb Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art, gegen Media & Event Works herzuleiten.

7. Inbetriebnahme von Beschallungsanlagen

Die vermieteten und verwendeten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum und den bei der Veranstaltung beschäftigten Personal führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter bzw. der Vertragspartner die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Ist der Kunde/Vertragspartner nicht der Veranstalter, so ist er in der Pflicht, den Veranstalter hierüber zu informieren.

Media & Event Works weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. Es werden grundsätzlich entgeltliche Lärmschutzvorrichtungen angeboten. Nimmt der Vertragspartner diese nicht an, so stellt er Media & Event Works von allen Ansprüchen Dritter frei, Media & Event Works aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch nehmen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Vertragspartner die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

Media & Event Works ist, außer bei Inanspruchnahme des Vertragspartners der angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch Media & Event Works., nicht verantwortlich, wenn aufgrund

polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen werden muss. Ein solcher Abbruch berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Mietvertrages.

Wird ein Dritter bei der Benutzung des Miet-/Leihgegenstands durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Vertragspartner Media & Event Works bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, sofern nicht Media & Event Works mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Vertragspartner die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

8. Stromanschluss

Der Stromanschluss sowie alle vom Veranstalter/Vertragspartner bereitgestellten und/oder verlegten elektrischen Betriebsmittel (Kabel, Verteiler etc.) müssen gem. DIN VDE 0100 & DGUV V3 erstellt und geprüft sein. Ein Prüfprotokoll ist Media & Event Works auf Wunsch auszuhändigen.

Für Schäden, die aus einem fehlerhaften Stromanschluss oder elektrischen Betriebsmittel entstehen, haftet der Veranstalter/Vertragspartner.

9. Fachpersonal, Helfer und Verpflegung

Media & Event Works verpflichtet sich, die für die vereinbarte Tätigkeiten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie entsprechende Befähigungen vorweisen zu können.

Zur Planung, Anlieferung, Aufbau, Abbau und Bedienung setzt Media & Event Works, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart oder im Angebot enthalten, ggf. externes Personal ein. Die Verpflegung des Fachpersonals der Media & Event Works (alkoholfreie Getränke ab Beginn des Aufbaus sowie 1 warme, vollständige Mahlzeit) wird vom Vertragspartner übernommen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 25,00 € zzgl. § 19 % MwSt. pro Person und Tag in Rechnung gestellt.

Der Vertragspartner setzt das Fachpersonal vor Beginn des Aufbaus von allen behördlichen Auflagen, Sicherheitsbestimmungen, sowie örtlichen als auch sonstigen Besonderheiten, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, in Kenntnis.

Verletzt der Vertragspartner diese Informationspflichten sind im Schadensfall Media & Event Works von jeder Haftung frei, sofern der Schadenseintritt auf die fehlenden oder mangelhaften Informationen zurückzuführen ist.

Setzt der Vertragspartner eigenes Personal oder Helfer ein, so gilt weiter Folgendes:

Für den Auf- und Abbau werden von dem Vertragspartner vier Helfer benötigt. Diese müssen insbesondere volljährig sein. Des Weiteren dürfen sich diese nicht im Zustand der Bewusstlosigkeit

oder im Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit (z. B. durch Konsum von Alkohol und Drogen) befinden. Aufgrund des hohen Sicherheitsrisikos muss zwischen den Helfern und dem Vertragspartner stets eine sprachliche Verständigung und Kommunikation gewährleistet sein.

Zudem verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweiligen vier Helfer mit Handschuhen, Sicherheitsschuhen mit Stallkappen sowie enganliegender Arbeitskleidung auszustatten.

Bei Verhinderung eines Helfers verpflichtet sich der Vertragspartner, Media & Event Works unverzüglich von dessen Fehlen in Kenntnis zu setzen und für kurzfristigen Ersatz zu sorgen.

Für jeden fehlenden Helfer werden dem Vertragspartner ein Tagessatz in Höhe von 250,00 € zzgl. 19% MwSt berechnet. Für die daraus resultierenden Störungen des Veranstaltungsablaufs übernimmt Media & Event Works keine Haftung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Helfer ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss dieser Versicherung ist Media & Event Works auf Verlangen nachzuweisen.

Etwaige Schäden, die durch den Einsatz der Helfer oder durch den jeweiligen Helfer verursacht werden, trägt der Vertragspartner als Veranstalter.

9. Bereitstellung von Internetzugängen

Werden durch Media & Event Works Internetzugänge im Rahmen der Veranstaltung bereitgestellt, erfolgt die Nutzung dieser durch den Vertragspartner auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Vertragspartner trägt für die diesbezüglichen einzuhaltenden Sicherungsmaßnahmen die eigenständige Verantwortung.

Sämtliche über die bereitgestellte Infrastruktur versendeten Daten, Nutzung von kostenpflichtigen Diensten und getätigten Rechtsgeschäfte liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Nutzung des bereitgestellten Internetzugangs das geltende Recht einzuhalten und verpflichtet sich insbesondere weiter, den Internetzugang weder für den Abruf oder die Verbreitung von strafbaren, sittenwidrigen oder anderweitig rechtswidrigen Inhalten zu nutzen.

Weiterhin verpflichtet sich der Vertragspartner, keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten, zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwerten. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, die geltenden Jugendschutzbestimmungen zu beachten und weder belästigende, noch verleumderische oder bedrohende Inhalte zu verbreiten und den Internetzugang nicht zum Versand von Massen-Nachrichten (SPAM) oder anderer Formen nicht zulässiger Werbung zu nutzen.

10. Lizenzen

Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Vertragspartner eingesetzte Bild und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Etwa erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen, Konzessionen, GEMA- Anmeldungen, Urheber- oder Leistungsschutzrechte zum Betrieb oder der Nutzung des Mietgegenstandes sind ausschließlich Angelegenheit des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat diese auf eigene Kosten einzuholen. Media & Event Works sagt die Mitwirkung zu, soweit es ihrer für die Einholung von Zustimmungen oder Genehmigungen bedarf. Die Nichterteilung etwaiger Genehmigungen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses, sofern die Nichterteilung nicht auf einem Mangel des Mietgegenstandes beruht.

11. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vermieteten Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Im Falle des Diebstahls oder des völligen Untergangs und der Beschädigung der Miet-/Leihsache hat der Vertragspartner den Wiederbeschaffungswert nebst Beschaffungskosten zu ersetzen.

Für den Fall, dass die Rückgabe der Miet-/Leihgegenstände in ungereinigtem Zustand erfolgt, hat der Vertragspartner die Kosten der Reinigung zu tragen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dass allein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Media & Event Works auf Verlangen nachzuweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners übernimmt Media & Event Works die Versicherung gegen Berechnung der Kosten. Diese Kosten werden sodann – bei ausdrücklichem Auftrag des Vertragspartners – in dem Angebot gesondert ausgewiesen.

Die Gegenstände sind durch Media & Event Works haftpflichtversichert. Der Vertragspartner verpflichtet sich Schäden am Miet-/Leihgegenstand unverzüglich Media & Event Works mitzuteilen. Sollte aufgrund einer verspäteten Mitteilung die Einstandspflicht der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sein, ist der Schaden am Mietgegenstand durch den Vertragspartner zu ersetzen.

12. Haftung des Einzelunternehmens Media & Event Works

Das Einzelunternehmen Media & Event Works haftet gegenüber dem Vertragspartner in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

In sonstigen Fällen haftet Media & Event Works nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf

den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Davon ebenfalls unberührt bleibt der Einwand des Mitverschuldens.

Das Einzelunternehmen Media & Event Works haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Epidemien, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige, nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

13. Stornierung / Kündigung

Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Erklärt der Vertragspartner aus Gründen, die Media & Event Works nicht zu vertreten hat, nicht am Vertrag festhalten zu wollen (Bsp. Abbestellung) oder erklärt Media & Event Works die Kündigung/Rücktritt des Vertrages aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so schuldet der Kunde/Vertragspartner die Miete in folgender Höhe:

- 50 % des Leistungspreises bis 90 Tage vor Ausführung der Veranstaltung oder Auslieferung;
- 75 % des Leistungspreises bis 60 Tage vor Ausführung der Veranstaltung oder Auslieferung
- 90 % des Leistungspreises bis 30 Tage vor Ausführung der Veranstaltung oder Auslieferung

Soweit dies als pauschaler Schadenersatz bewertet wird, steht dem Vertragspartner von Media & Event Works die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder gar keines Schadens zu.

Für Media & Event Works gelten insoweit die gesetzlichen Kündigungsfristen, insbesondere kann sie das Miet-/Leihverhältnis fristlos kündigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners wesentlich verschlechtert hat, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

Media & Event Works ist darüber hinaus bei einer zweckfremden Nutzung des Miet-/Leihgegenstandes zur fristlosen Kündigung des Miet-/Leihvertrages berechtigt.

14. Rückgabe, Nutzungsentschädigung

Ist die Abholung des Miet-/ Leihgegenstandes durch Media & Event Works nicht gesondert vereinbart, hat der Vertragspartner den Miet-/Leihgegenstand zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vollständig und gereinigt zurückzugeben.

Vor Rückgabe des Miet-/ Leihgegenstandes an Media & Event Works verpflichtet sich der Vertragspartner eine ordnungsgemäße und ausführliche Sichtung der vermieteten Gegenstände vorzunehmen. Die Sichtung soll insbesondere unter dem Augenmerk des Diebstahls, Beschädigung und Reinigung erfolgen.

Soweit Geräte für einen Tag gemietet werden, sind sie am folgenden Tag, sofern nichts anderes vereinbart, bis 10:00 Uhr in den Geschäftsräumen von Media & Event Works, Hessenburg 2, 35423 Lich, zurückzugeben.

Setzt der Vertragspartner nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Gebrauch fort, führt dies nicht zur stillschweigenden Verlängerung des Miet-/Leihverhältnisses. Im Falle der verspäteten Rückgabe schuldet der Vertragspartner die Kosten für den jeweiligen Gegenstand entsprechend der gültigen Preisliste von Media & Event Works, welche mit dem Angebot übersandt wird.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes aufgrund des Verzuges bleibt davon unberührt.

Sollte Media & Event Works nach der Rückgabe und vor der Weitervermietung Mängel an Miet-/Leihgegenstand feststellen, behält sich Henkel Veranstaltungstechnik die Geltendmachung von Ansprüchen vor.

15. Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, in Anspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

16. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offen gelegt werden, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes höchst vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken direkt oder indirekt zu verwenden und/oder im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzuleiten und/oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind (z.B. Veröffentlichungen in Medien), bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden, Kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.

Die Vertragsparteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.

IV. Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Veranstaltungstechnik

Für den Kauf von Veranstaltungstechnik bei dem Einzelunternehmen Media & Event Works gelten weiter die folgenden Geschäftsbedingungen:

1. Vertragsschluss

Das Angebot zum Abschluss des Kaufvertrages wird seitens von Media & Event Works erstellt, sobald sie von dem Vertragspartner den entsprechenden Auftrag erhalten hat. Angebote, auch solche, die im Namen von Media & Event Works abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn das von Media & Event Works schriftlich oder elektronisch übersandte Angebot nebst der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Vertragspartner ausdrücklich in schriftlicher oder in elektronischer Form bestätigt wurde. Mit Übersendung des Angebotes erfolgt durch Media & Event Works auch der Hinweis auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollte das Angebot von Media & Event Works Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist Media & Event Works zur Anfechtung berechtigt, wobei dieser die Beweislast für den Irrtum obliegt.

2. Preise/Preislisten

Die Höhe des Kaufpreises ergibt sich aus dem von Media & Event Works erstellten Angebot und der darin übersandten Preisliste.

Die im Angebot enthaltene Preisliste sind nicht auf der Homepage von Media & Event Works abrufbar. Diese erfolgen durch ein Warenerstellsystem, wobei im übersandten Angebot jeder einzelne Artikel - zugehörig zum jeweiligen Angebot – preislich gesondert in der Preisliste verzeichnet ist.

Der Kaufpreis und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Media & Event Works behält sich vor, die Preisliste jederzeit und ohne Ankündigung zu verändern.

3. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Für die Entrichtung des Kaufpreises ist die Zahlungsmethode „Überweisung“ vorgesehen. Die Überweisung soll auf das im Angebot angegebene Konto von Media & Event Works erfolgen.

Der Kaufpreis wird nach Übersendung der Rechnung in 7 Tagen zur Zahlung fällig, sofern sich aus der Rechnung nicht andere Zahlungsfristen ergeben.

Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist Media & Event Works berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber Media & Event Works Forderungen aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegenüber Media & Event Works Forderungen auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.

Der Vertragspartner als Käufer darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Kaufvertrag herrührt.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Media & Event Works. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung ist nur mit Einwilligung von Media & Event Works zulässig. Der Vertragspartner tritt hiermit seine Ansprüche aus einer Weiterveräußerung vor vollständiger Zahlung an Media & Event Works ab. Er ist verpflichtet, Name, Anschrift und Konditionen der Weiterveräußerung unaufgefordert mitzuteilen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Der Vertragspartner hat jede Pfändung der gelieferten Gegenstände oder sonstige Maßnahme der Zwangsvollstreckung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

5. Gewährleistung

Das Einzelunternehmen Media & Event Works haftet für Sach- oder Rechtsmängel gelieferter Artikel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB.

Keine Mängelgewährleistungsansprüche bestehen

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie

- bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhaften oder nachlässigen Gebrauch, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Montage oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Ferner bestehen keine Mängelgewährleistungsansprüche, wenn der Vertragspartner die sich insbesondere aus der Betriebsanleitung ergebenden Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Überprüfung sowie Pflege der Ware nicht ordnungsgemäß befolgt hat. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der gekauften Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.

Der Verkauf von Gebrauchtmaterial erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

6. Garantie

Media & Event Works gibt keine selbständige Garantie auf verkaufte Ware. Es wird dem Vertragspartner jedoch ermöglicht, eine vom Hersteller oder Dritten gewährte Garantie wahrzunehmen. Soweit hierzu die Rücksendung der Ware erforderlich ist, trägt der Vertragspartner Kosten und Gefahr der Versendung. Die Kosten, nicht die Gefahr, der Rücksendung an den Vertragspartner trägt Media & Event Works, jedoch ohne die Kosten einer Transportversicherung.

Der Vertragspartner hat in Garantiefällen die angemessenen Aufwendungen von Media & Event Works – insbesondere für Arbeitszeit – zu ersetzen. Media & Event Works wird die voraussichtlichen Kosten auf Anfrage mitteilen und eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15% unaufgefordert vor Anfall der Kosten mitteilen.

7. Versendung

Der Vertragspartner trägt Kosten und Gefahr des Versands.

Der Versand erfolgt durch eines von Media & Event Works frei ausgewählten Transportunternehmen, es sei denn, der Vertragspartner wünscht ausdrücklich eine bestimmte Art des Versandes.

Eine Transportversicherung erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Vertragspartners. Soweit Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport geltend machen, geschieht dies nur im Auftrag des Vertragspartners. Angemessene Aufwendungen hat der Vertragspartner zu erstatten.

8. Prüfungspflichten

Soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 13 HGB ist, gelten die handelsrechtlichen Prüfungs- und Rügepflichten der §§ 377 ff. HGB. Der Vertragspartner hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung durch Media & Event Works, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Media & Event Works

unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt der Kaufgegenstand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt der Kaufgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Gegenüber Verbrauchern gilt: Die gelieferte Ware ist bei Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich zu rügen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Rüge innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach dem Empfang der Ware bei uns eingehen.

9. Widerrufsrecht

Soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 13 HGB ist, gelten bezüglich des Widerrufsrechts die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreiben.

Wenn der Vertragspartner ein Verbraucher ist (also eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht diesem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

Macht der Vertragspartner als Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.

Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie gegenüber dem Einzelunternehmen

Media & Event Works,
Inhaber: Otto Becker
Hessenburg 2, 35423 Lich,
Telefon: 01631502384
E-Mail: kontakt@mediaundevent-works.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Media & Event Works,

Inhaber: Otto Becker,

Hessenburg 2, 35423 Lich,

Telefon: 01631502384

E-Mail: kontakt@mediaundevent-works.de

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/ erhalten am (*)

Name des/ der Verbraucher(s)

Anschrift des/ der Verbraucher(s)

Unterschrift des/ der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen

- a) zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
- b) zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- c) zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- d) Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

12. Haftung

Das Einzelunternehmen Media & Event Works haftet gegenüber dem Vertragspartner in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

In sonstigen Fällen haftet das Einzelunternehmen Media & Event Works nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Davon ebenfalls unberührt bleibt der Einwand des Mitverschuldens.

V. Allgemeine Bestimmungen

Des Weiteren gilt sowohl für die Vermietungs- und Leihverträge als auch für die Kaufverträge zwischen Vertragspartnern und dem Einzelunternehmen Media & Event Works das Nachfolgende:

1. Änderung der AGB`s

Media & Event Works ist berechtigt, die AGB`s jederzeit zu ändern. Über solche Änderungen bzw. die jeweils geltenden AGB werden die Vertragspartner vor und nach Vertragsschluss unverzüglich informiert.

2. Schriftform

Vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nur schriftlich abgedungen werden. Die Schriftform wird gem. § 126 Abs. 3 BGB durch die elektronische Form oder durch Telefax gewahrt.

3. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Firmensitz des Einzelunternehmens Media & Event Works in 35423 Lich vereinbart.

4. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der Vertragspartner als Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

Ist der Vertragspartner Unternehmer (Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen) und hat seinen Sitz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand Gießen.

Im Übrigen gelten für Verbraucher für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

5. Verbraucherschlichtung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Dies erfolgt unter Hinweis auf § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung auf die E-Mail-Adresse kontakt@mediaundevent-works.de hinzuweisen. Media & Event Works ist immer bemüht, eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Darüber hinaus hat sich Media & Event Works entschieden, nicht an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Hierzu besteht auch keine Verpflichtung.

6. Datenschutz

Auf Grundlage dieser AGB werden im Zusammenhang der abgeschlossen Kauf- und/oder Mietverträgen die von den Vertragspartnern mitgeteilten personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Es werden keine personenbezogenen Daten von Vertragspartnern an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder wenn der Vertragspartner in eine solche Weitergabe zuvor ausdrücklich eingewilligt hat.

Mit Bestätigung des durch Media & Event Works erteilten Angebot akzeptiert der Vertragspartner die Datenschutzerklärung (auf der Homepage <https://mediaundevent-works.de> abrufbar unter „Datenschutz“), in der der Vertragspartner weitere Informationen zur Nutzung personenbezogener Daten und Rechten als Inhaber der personenbezogenen Daten findet.

Soweit Media & Event Works Aufbewahrungsfristen handels- oder steuerrechtlicher Natur treffen, kann die Speicherung einiger Daten bis zu zehn Jahre dauern. Auf Wunsch des Vertragspartners werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Datenschutzerklärung (auf der Homepage <https://mediaundevent-works.de> abrufbar unter "Datenschutz") personenbezogene Daten gelöscht, korrigiert und/ oder gesperrt.

Für Auskunftersuchen sowie Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, ist sich an folgende Adresse zu wenden:

**Media & Event Works,
Inhaber: Otto Becker
Hessenburg 2, 35423 Lich,
kontakt@mediaundevent-works.de.**

7. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AGB eine Regelungslücke enthält.

Lich (Stand März 2024)